

Kantonsratsbeschluss

Vom 06.09.2023

Nr. RG 0135/2023

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾, auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911²⁾ über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht), auf Artikel 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV - XXXIII des Obligationenrechts

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/846)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 232 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei der Enteignung von Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991⁴⁾ ist als Verkehrswert zusätzlich zum ermittelten Höchstpreis nach Artikel 66 BGBB¹⁾ der betriebswirtschaftliche Verlust nach kantonsüblicher Bewirtschaftung zu entschädigen, soweit nicht Realersatz geleistet wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann sich in dieser auf die Berechnungshilfe der Konferenz der Landwirtschaftsämter oder eine andere anerkannte und gleichwertige Publikation stützen.

§ 283 Abs. 1

¹ Nach kantonalem Recht entsteht mit Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht:

- b) (*geändert*) zugunsten der Gemeinden, der Wasserversorgungsunternehmen sowie der Abwasserbeseitigungsunternehmen für die letzten verfallenen jährlichen Benützungsgebühren;

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [220](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

⁴⁾ SR [211.412.11](#).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (2) (vs/br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amt für Raumplanung
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (2268/2023)

¹⁾ SR [211.412.11](#).